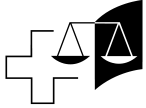


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Informatikdienst

CH - 1000 Lausanne 14

Tel. 021 318 91 11

Fax 021 323 37 00

Open Source Community Governance von OpenJustitia

Version 1.2.1

27. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
1.1 Über OpenJustitia.....	3
1.2 Ziel dieses Dokuments.....	3
1.3 Fortlaufende Aktualisierung und Erweiterung.....	3
2. Grundlagen der OpenJustitia Community.....	3
2.1 Module von OpenJustitia.....	3
2.2 Ziele des Open Source Projekts OpenJustitia.....	4
2.3 Prinzipien der OpenJustitia Community.....	4
3. Organisationsstruktur.....	5
3.1 Teilnehmer der OpenJustitia Community.....	5
3.2 Gremien innerhalb der OpenJustitia Community.....	5
4. Abläufe.....	6
4.1 Versammlung und Wahlen.....	6
4.2 Sanktionen und Ausschluss.....	6
5. Einmalige technische Unterstützung durch das Bundesgericht.....	6
6. Schiedsgericht und anwendbares Recht.....	6

1. Vorwort

1.1 Über OpenJustitia

Aus verschiedenen Überlegungen (siehe Abschnitt 2.2) hat das Schweizerische Bundesgericht 2011 entschieden, die eigenen seit mehreren Jahren intern entwickelten und intern eingesetzten Gerichtssoftwaremodule zur Recherche in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter der **Open Source Lizenz GNU General Public License Version 3 (GPLv3)** zu veröffentlichen.

Dieses Open Source Software Projekt wird OpenJustitia genannt und besteht aus mehreren Modulen (siehe Abschnitt 2.1). Neben der Veröffentlichung des Quellcodes von OpenJustitia als Open Source Software ist das Bundesgericht bestrebt, eine aktive Nutzer-, Entwickler- und Dienstleister-Community zu etablieren (siehe Abschnitt 3.1).

1.2 Ziel dieses Dokuments

Dieses Dokument beschreibt das Community Governance Modell des Open Source Projekts OpenJustitia. Es definiert die unterschiedlichen Akteure der OpenJustitia Community, legt deren Rollen und Verantwortungen fest und beschreibt deren Einfluss auf den Software-Entwicklungsprozess von OpenJustitia. Das Dokument hat das Ziel, die strukturellen Grundlagen von OpenJustitia festzulegen.

1.3 Fortlaufende Aktualisierung und Erweiterung

Die folgenden Governance-Richtlinien sind bewusst einfach gehalten. Um den sich verändernden Anforderungen des Open Source Projekts OpenJustitia Rechnung zu tragen, kann der Koordinationssausschuss (siehe Abschnitt 3.2) mit Mehrheitsbeschluss dem Bundesgericht Änderungen an den Governance-Richtlinien beantragen. Der Koordinationssausschuss kann einmalige Abweichungen der Governance-Richtlinien mit Mehrheitsentscheid bewilligen.

2. Grundlagen der OpenJustitia Community

Dieses Kapitel gibt Auskunft über die wichtigsten Grundlagen der OpenJustitia Community. Es ist beschrieben, welche Module die OpenJustitia Software-Lösung umfasst, welche Ziele mit dem Open Source Projekt verfolgt werden und an welche Community-Prinzipien sich alle Teilnehmer der Community zu halten haben.

2.1 Module von OpenJustitia

OpenJustitia umfasst zurzeit verschiedene Module (welche auf weiteren Open Source Komponenten aufbauen) zur Verwaltung von Gerichtsentscheiden und weiteren Dokumenten sowie deren Anreicherung und Vervollständigung mit zusätzlichen Metadaten. Zurzeit sind dies folgende Komponenten:

- **OpenJustitia Doc:** Das Hauptmodul zur Suche nach Gerichtsentscheiden und deren Verwaltung in diversen Datenkollektionen;
- **OpenJustitia Ldoc:** Suche in lokalen und internen Dokumenten (setzt OpenJustitia Doc voraus);
- **OpenJustitia Norm:** Automatische oder halbautomatische Normenerkennung der eidgenössischen Erlasse in beliebigen Dokumenten;

- **OpenJustitia Anom:** Anonymisierung von Gerichtsentscheiden mit einer möglichen Verknüpfung zu einem Geschäftsverwaltungssystem;
- **OpenJustitia Bib:** Suche in der Literatur (setzt OpenJustitia Doc voraus);
- **OpenJustitia Spider:** Integration von externen juristischen Datenquellen.

Die Module von OpenJustitia nutzen weitere frei verfügbare OSS-Software wie Lucene und Alfresco.

2.2 Ziele des Open Source Projekts OpenJustitia

Das Bundesgericht hat das Open Source Projekt OpenJustitia aus nachfolgenden Gründen initiiert:

1. **Informatik-Kosten volkswirtschaftlich senken:** Gemäss dem Grundsatz fünf aus der E-Government Strategie Schweiz¹ soll die durch öffentliche Gelder finanzierte Gerichtssoftware OpenJustitia in kantonalen und weiteren Gerichten wiederverwendet werden, um gesamtwirtschaftlich die Informatik-Kosten der öffentlichen Hand zu senken.
2. **Qualität der Gerichtssoftware erhöhen:** Durch den verbreiteten Einsatz sowie Applikations-Beiträge zu OpenJustitia von Dritten sollen die Stabilität, die Sicherheit und der Funktionsumfang der Open Source Software weiter verbessert und erhöht werden.

2.3 Prinzipien der OpenJustitia Community

Das Bundesgericht hält sich innerhalb der OpenJustitia Community an die nachfolgenden Prinzipien. Diese gelten auch für die weiteren Teilnehmer an der Community:

- **Gleichbehandlung:** Das Bundesgericht behandelt alle Teilnehmer an der Community gleich. Dies gilt für die Gerichte und die Dienstleistungsunternehmen, die Gerichtssoftware entwickeln. Alle Interessierten können zu den im folgenden Kapitel beschriebenen Bedingungen in der OpenJustitia Community mitwirken.
- **Weitmöglichste Transparenz:** Das Bundesgericht ist bestrebt, die Kommunikation rund um das Open Source Projekt OpenJustitia so offen und transparent wie möglich zu halten. Mittels geeigneter Kommunikationskanäle und einer frei zugänglichen Kollaborationsplattform können alle Teilnehmer auf die Informationen und Ressourcen der OpenJustitia Community zugreifen.
- **Meritokratie-Prinzip:** Bis auf Weiteres koordiniert das Bundesgericht als Initiant des Open Source Projekts die OpenJustitia Community. Abhängig von der Weiterentwicklung des Open Source Projekts ist das Bundesgericht bereit, mittels der nachfolgend beschriebenen Organisationsstruktur die Koordination der OpenJustitia Community angelehnt an das in Open Source Communities übliche Meritokratie-Prinzip auch für weitere Teilnehmer zu öffnen. Das Meritokratie-Prinzip besagt, dass ein Teilnehmer umso stärker die Koordination und Weiterentwicklung der Open Source Community beeinflussen darf, je mehr Beiträge er zum Open Source Projekt geleistet hat.

¹ Grundsatz fünf der E-Government Strategie Schweiz: „Einsparungen durch Mehrfachnutzung und offene Standards: Dank dem Prinzip 'Einmal entwickeln – mehrfach anwenden', offenen Standards und gegenseitigem Austausch werden die Investitionen optimal genutzt.“

E-Government Strategie Schweiz: <http://www.isb.admin.ch/themen/egovernment/00067>

3. Organisationsstruktur

Dieses Kapitel definiert die Teilnehmer und Gremien der OpenJustitia Community.

3.1 Teilnehmer der OpenJustitia Community

Die OpenJustitia Community umfasst unterschiedliche Teilnehmer:

- **Schweizerisches Bundesgericht:** Koordinator bei der Lancierung des Open Source Projekts ist das Bundesgericht. Sämtliche bisherige Entwicklungsleistungen wurden durch das Bundesgericht ausgeführt, sodass dessen Koordination der Open Source Community als primärer Know-how-Träger der Software-Lösung notwendig ist.
- **Gerichte:** Primäre Nutzniesser der OpenJustitia Open Source Software sind die schweizerischen Gerichte. Diese sind einerseits alle kantonalen Gerichte oder all-fällige Allianzen und andererseits alle eidgenössischen Gerichte. Bei Interesse können auch ausländische Gerichte die OpenJustitia Software verwenden, da der Internetzugang zur Kollaborationsplattform in keiner Weise beschränkt ist.
- **Weitere Behörden:** Obwohl sich die Software an Gerichte wendet, ist es auch möglich, dass OpenJustitia oder Komponenten davon bei anderen Behördenstellen und öffentlichen Institutionen eingesetzt werden.
- **Open-Source-Anbieter:** Als Open-Source-Anbieter gelten Software-Firmen, die Dienstleistungen rund um OpenJustitia anbieten. Dies sind Services wie Beratung, Integration, Schulung, Weiterentwicklung, Betrieb und Wartung.
- **Weitere privatwirtschaftliche Nutzer:** Auch wenn OpenJustitia bei der Initialisierung des Open Source Projekts nicht spezifisch für den privatwirtschaftlichen Gebrauch ausgelegt wurde, ist es dennoch denkbar, dass OpenJustitia Doc, welches die Dokumentenverwaltung unterstützt, mittelfristig auch von weiteren Nutzern eingesetzt wird.
- **Universitäten:** Bildungs- und Forschungsinstitutionen wie Universitäten sind weitere mögliche künftige Anwender und Entwickler von OpenJustitia.

3.2 Gremien innerhalb der OpenJustitia Community

Die OpenJustitia Community umfasst folgende Gremien:

- **Mitglieder:** Als Mitglieder werden Behörden oder juristische Personen inkl. Allianzen aufgenommen, die die Software OpenJustitia integrieren und/oder einsetzen sowie sie mitentwickeln und/oder deren Einsatz mit Dienstleistungen unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied der OpenJustitia Community erfolgt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Mitglieder stehen in regem Informationsaustausch zu OpenJustitia und können bei Vernehmlassungen bezüglich Änderungen und Erweiterungen ihre Rückmeldungen abgeben. Der Beitritt und die Mitgliedschaft bei der OpenJustitia Community sind kostenlos.
- **Koordinationsausschuss:** Der Koordinationsausschuss verantwortet das Anforderungs- und Release Management und kümmert sich um die externe Kommunikation. Dem Koordinationsausschuss gehören maximal fünf Führungskräfte der Mitgliederorganisationen an, die jährlich durch die Mitglieder gewählt bzw. bestätigt werden. Grundsätzlich befinden sich im Koordinationsausschuss die Teilnehmer, die OpenJustitia im geschäftskritischen Umfeld einsetzen. Das Bundesgericht besetzt den Vorsitz und einen weiteren Sitz des Koordinationsausschusses und leistet auch dessen Sekretariatsarbeit. Damit stehen bis zu drei Sitze für weitere Teilnehmer zur Verfügung.

- **Technologieausschuss:** Der Technologieausschuss verantwortet die Verwaltung des Quellcodes und der Dokumentation, die Steuerung der Software-Architektur und des Datenmodells sowie den Betrieb der Entwicklungs- und Kollaborationsinfrastruktur von OpenJustitia. Dem Technologieausschuss gehören ausschliesslich Entwicklungsverantwortliche und Software-Entwickler an, die eingehende technische Erfahrung mit der OpenJustitia Software-Lösung besitzen. Die Angehörigen des Technologieausschusses werden durch ein bestehendes Mitglied des Technologieausschusses für die Wahl durch die Mitglieder vorgeschlagen und durch den Koordinationsausschuss bestätigt. Das Bundesgericht besetzt den Vorsitz des Technologieausschusses.

4. Abläufe

4.1 Versammlung und Wahlen

Die Mitglieder der OpenJustitia Community versammeln sich mindestens einmal jährlich, um den Jahresbericht des Koordinationsausschusses entgegenzunehmen und um den Koordinationsausschuss und den Technologieausschuss zu bestellen. Der Koordinationsausschuss informiert die Mitglieder bei dieser Gelegenheit über die künftigen strategischen und operativen Schritte der Weiterentwicklung von OpenJustitia als Software-Lösung und als Community.

4.2 Sanktionen und Ausschluss

Hält sich ein Mitglied der Community oder des Koordinationsausschusses nicht an die in diesem Dokument beschriebenen Regeln, kann es durch einen Mehrheitsentscheid des Koordinationsausschusses von der OpenJustitia Community ausgeschlossen werden.

Hält sich ein Mitglied des Technologieausschusses nicht an die in diesem Dokument beschriebenen Regeln, kann es auf Antrag des Technologieausschusses durch einen Mehrheitsentscheid des Koordinationsausschusses von der OpenJustitia Community ausgeschlossen werden.

5. Einmalige technische Unterstützung durch das Bundesgericht

Die fünf ersten Behörden oder Dienstleistungsunternehmen, die beschlossen haben, ein OpenJustitia Modul an einem Gericht oder in einer Behörde produktiv zu nutzen, erhalten auf Wunsch eine kostenlose technische Unterstützung durch das Bundesgericht von maximal einer Arbeitswoche. Von diesen fünf Organisationen müssen mindestens drei schweizerisch sein. Ferner besteht für die fünf ersten Organisationen die Möglichkeit, mit dem Bundesgericht bis zu 5 zusätzliche kostenpflichtige Arbeitstage für den Know-how-Transfer zu vereinbaren.

Sobald ein privater Open-Source-Anbieter in der Lage ist, die vom Bundesgericht offerierten Dienstleistungen zum Wissensübertrag anzubieten, erbringt das Bundesgericht grundsätzlich keine kostenpflichtigen Dienstleistungen mehr.

6. Schiedsgericht und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten aus diesen Governance-Richtlinien werden endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Lausanne beurteilt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, welche gemeinsam einen Dritten als Obmann bestimmen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008. Die Governance-Richtlinien unterstehen schweizerischem Recht.

27.01.2014, redaktionelle Überarbeitung (WhM)